



## Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen (Abbruch und Aushub)

1. Die Abfälle sind getrennt zu entsorgen und dürfen nur Abfallentsorgungsanlagen zugeführt werden, welche im Besitze einer Bewilligung des Amtes für Umwelt gemäss Art. 42 Abs. 1 USG sind. Insbesondere ist zu beachten, dass
  - a. sauberes Aushubmaterial auf die Inertstoffdeponie zu bringen ist. Ausgenommen hiervon ist Aushubmaterial für den Massenausgleich auf einer Baustelle im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes;
  - b. Auflandungen gemäss Art. 44 Abs 3 USG einer Bewilligung des Amtes für Umwelt. Das Amt für Umwelt koordiniert die Vorprüfung (Vorprüfung Verwertung sauberer Aushub);
  - c. Eternitplatten gemäss Technischem Merkblatt der SUVA (Entfernen und Reinigen von befestigten Asbestzementplatten) zu entfernen und auf einer Inertstoffdeponie zu entsorgen sind;
  - d. Ausbauasphalt bei Mengen ab 30 m<sup>3</sup> vorgängig auf PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in mg/kg im Bindemittel) zu untersuchen ist (Probenahme und PAK-Analyse durch anerkanntes Labor oder verlässliche Unterlagen über seinerzeit beim Bau verwendete Bindemittel);
  - e. die Entsorgung von allfällig kontaminierter Bausubstanz (z.B. Asbest, PCB, etc.) oder allfällig kontaminiertem Aushubmaterial in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu erfolgen hat.
2. Besondere Vorkommnisse und Abweichungen (verschmutzter Aushub, schadstoffbelastete Bausubstanz etc.) vom eingereichten Entsorgungskonzept sind dem Amt für Umwelt unverzüglich zu melden.
3. Die Anlieferung von Abfällen und Material an die jeweilige Deponie darf nur gegen Voranmeldung beim Deponiewart erfolgen. Dabei sind:
  - Materialqualität (allfällige Analysen),
  - Menge,
  - Herkunft (Baustelle, Anlage) des Abfalls,
  - Anlieferungszeitraum und
  - Kontaktperson für den Deponiewartbekanntzugeben.

Generell dürfen nur Abfälle angeliefert werden, die den Anforderungen der technischen Verordnung über Abfälle TVA vom 10. Dezember 1990 für den jeweiligen Deponietyp entsprechen.
4. Bei Ausserbetriebsetzung einer Tankanlage (für Heizöl, Diesel oder Benzin) ist vor Beginn der Umbauarbeiten eine Schlussreinigung durchzuführen. Die Schlussreinigung darf nur von einer vom Amt für Umwelt bewilligten Fachfirma vorgenommen werden. Über die Schlussreinigung ist dem Amt für Umwelt ein Bericht abzugeben.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstehen. Dies bedeutet insbesondere, dass:
  - a. die nötigen Kontrollen, Unterhaltsarbeiten und Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen werden;
  - b. keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen dürfen, welche den Boden, das Wasser, die Luft oder den Menschen und seine natürliche Umwelt gefährden können;
  - c. alle technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen werden, um Luftverunreinigungen und Lärmemissionen auf das absolute Minimum zu beschränken.

6. Zwischenlager (ausserhalb der Baustelle) für wieder verwertbare Baustoffe, Aushubmaterial oder Abfälle bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung sowie einer abfallrechtlichen Bewilligung des Amtes für Umwelt und dürfen nicht als Endlager benutzt werden.
7. **Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt unaufgefordert eine Zusammenstellung aller entsorgten Abfälle mit Angabe der betroffenen Entsorgungsunternehmen zuzustellen (Entsorgungsnachweis).**

Das Amt für Umwelt behält sich vor, Kopien der Lieferscheine / Quittungen nachzufordern.

## Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von Art. 37 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG), LGBl. 2008 Nr. 199, soll die Erzeugung von Abfällen soweit möglich vermieden werden. Einwirkungen, die lästig oder schädlich werden könnten, sind im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 USG).

Gemäss Art. 6 Bst. p USG sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Entsorgung der Abfälle umfasst nach Art. 6 Bst. r USG die Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle. Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Art. 6 Bst. q USG).

Auflandungen zur Wiederverwertung von Aushubmaterialien benötigen eine Bewilligung des Amtes für Umwelt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Erfordernisse zum Schutze des Bodens erfüllt sind (Art. 44 Abs. 3 USG).

Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Messungen oder andere Abklärungen durchzuführen oder zu dulden (Art. 73 Abs. 1 USG).

Gemäss Art. 51 Abs. 1 USG trägt der Inhaber der Abfälle die Kosten der Entsorgung.

## Sanktionen bei gesetzeswidrigem Vorgehen

Bei Verstössen gegen Art. 82 USG trifft die zuständige Behörde eine entsprechende Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Nach Art. 89 Abs. 1 Ziff. k USG können Auflandungen ohne Bewilligungen bzw. die Ablagerung von Abfällen ausserhalb einer bewilligten Deponie mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft werden.

Bei gesetzeswidrigem Vorgehen wird vom Amt für Umwelt eine entsprechende Bussenverfügung erlassen, Anzeige beim Landgericht erstattet und die Herstellung des rechtmässigen Zustandes verlangt.

Das Amt für Umwelt behält sich vor, ausstehende Entsorgungsnachweise gebührenpflichtig zu verfügen.

## Empfehlung für Auftragsvergabe

Das Amt für Umwelt empfiehlt die Vergabe der Abbruch- und Aushubarbeiten mit den Auflagen dieses Merkblattes zu verbinden. Bei Einhaltung der Bedingungen kann der ordnungsgemässe Umgang und die gesetzeskonforme Entsorgung der anfallenden Abfälle gewährleistet werden.